



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 01.06.2026 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) vom 28.05.2026 bekanntgegeben:

### **Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

#### **§1**

##### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Werder (Havel) erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Territorium der Stadt Werder (Havel).
- (2) Steuerpflichtig ist jeder Hundehalter.
  - a) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Dies gilt vorbehaltlich § 6 Absatz 2 Satz 2 auch, wenn dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin weitere Hunde zuwachsen.
  - b) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
  - c) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt jedoch in jedem Fall ein, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadt Werder (Havel), als solcher gemeldet wird.





## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für einen Hund   | 42,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund   | 84,00 Euro  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund  | 105,00 Euro |
| d) für einen durch das Ordnungsamt der Stadt Werder (Havel) festgestellten Hund im Sinne des § 5 der Ordnungsbehördlichen Hundehalterverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundehV), in der zurzeit gültigen Fassung, 600,00 Euro je gefährlichen Hund. |             |

(2) Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde werden Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 besteht, nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 3

### Steuerbefreiungen

- (1) Personen, die sich vorübergehend, jedoch nicht länger als zwei Monate im Kalenderjahr in der Stadt Werder (Havel) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuerpflicht befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „BL“, „GL“, „TBL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweisbar als Sanitäts-, Rettungs-, Spür- oder Schutzhunde ausgebildet sind und innerhalb einer dafür anerkannten Organisation für diesbezügliche Zwecke zur Verfügung stehen.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Therapiebegleithunde, die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern abgelegt haben und nachweislich für therapeutische Zwecke genutzt werden.
- (5) Auf Antrag werden von der Steuer befreit die nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## § 4

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a-c geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.





- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a-c geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Empfänger laufender Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II) und für solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a-c geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zu Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

## § 5

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Auf Anforderung der steuerfestsetzenden Stelle der Stadt Werder (Havel) hat der Hundehalter die Geeignetheit nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder digital bei der Stadt Werder (Havel) zu stellen.
- (3) Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den jeweils geltenden Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.  
Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Über die Steuerbefreiung bzw. Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies schriftlich oder digital innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werder (Havel) anzuzeigen.

## § 6

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht erst mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 1 Absatz. 2, Buchstabe c) beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.





- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Der Nachweis ist in geeigneter Weise zu führen und auf Verlangen der steuerfestsetzenden Stelle der Stadt Werder (Havel) vorzulegen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Werder (Havel) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für das verbleibende Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Hundesteuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 15.02. für das jeweilige Kalenderjahr fällig.
- (3) Abweichend vom Absatz 2 wird die Steuer wie folgt fällig: am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 42,00 Euro beträgt.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist ein entsprechender Aufhebungs- oder Änderungsbescheid zu erlassen und die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund anzumelden. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werder (Havel) schriftlich oder digital zu erfolgen. In den Fällen des § 1 Absatz 2, Buchstabe c) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 6 Absatz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Werder (Havel) weggezogen ist, bei der Stadt Werder (Havel) schriftlich oder digital abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.





- (3) Die Stadt Werder (Havel) übergibt dem Hundehalter bei persönlicher Anmeldung sofort bzw. übersendet mit dem Festsetzungsbescheid für jeden Hund eine Steuermarke.
- (4) Der Hundehalter hat für seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitzuführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werder (Havel) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werder (Havel) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die in seinem Haushalt gehaltenen Hunde ist auch der Hundehalter verpflichtet.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 für seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes keine gültige Steuermarke mitführt, auf Verlangen der Stadt Werder (Havel) nicht vorzeigt oder sich bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke nicht unverzüglich um Ersatz bemüht,
  - d) als Grundstückseigentümer oder als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 5 die von der Stadt Werder (Havel) angeforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 des KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) vom 20.09.2001 außer Kraft.

Werder (Havel), den 01.06.2026

gez.  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin





STADT WERDER (HADEL)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) wird auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter [www.werder-havel.de/bekanntmachungen](http://www.werder-havel.de/bekanntmachungen) durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 01.06.2026

gez.

Manuela Saß

Bürgermeisterin

